

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PASE Licht- und Tontechnik, Philipp Riedl (nachfolgend PASE genannt)

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes zwischen PASE und einem Kunden abgeschlossenen Vertrages, gleichgültig ob dieser Lieferungen oder sonstige Leistungen von PASE zum Gegenstand hat. Die Angestellten von PASE sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen. Maßnahmen von Behörden und ähnliche unvorgesehene Ereignisse entbinden PASE vor Erfüllung abgeschlossener Verträge.

2. Vertragsabschluss, Angebote-Unsere Angebote sind sofern schriftlich nicht anders vereinbart stets freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge werden mit Zusendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Ausführung / Zusendung der Lieferung bzw. der Leistung rechtsgültig. Die Berichtigung von Druckfehlern und Irrtümern behalten wir uns vor.

3. Preise-Unsere Preise verstehen sich in Euro. Druckfehler, Irrtum und Preisänderungen vorbehalten! Es kommen die am Tage der Lieferung gültigen Preise zur Abrechnung. Die Preise verstehen sich ab Lager Schweinfurt. Kosten für Transport (insofern nicht anders angegeben) gehen zu Lasten des Kunden. Bei größeren Anlagen und weiten Strecken erfolgt die Berechnung der Transportkosten nach dem entstehenden Aufwand.

4. Allgemeines Verleih-Bei Ausfall der Veranstaltung behält sich der Vermieter vor, den ihm durch den Ausfall entstandenen Schaden zu berechnen. Sollte der Mieter vom Vertrag zurücktreten wird ihm bis 1 Woche vor der Veranstaltung eine Ausfallpauschale von 20% des Mietpreises berechnet, danach 50%. Für Teile unserer Anlage, die nicht von uns aufgebaut und angeschlossen wurden, übernehmen wir keine Verantwortung. Die Anlage und Einzelgeräte dürfen nicht ohne Genehmigung von uns an Dritte weiter verliehen werden. Bei Erstkunden und wenn wir es für nötig halten, behalten wir uns vor, eine Kautions für unsere Anlagen/Geräte zu verlangen. Die Höhe der Kautions richtet sich nach dem Wert der Anlage. Die Kautions muß am Veranstaltungstag bei Abholung/Lieferung Bar an uns gezahlt werden. Nach Rücklieferung der Anlage und deren Test wird die gezahlte Kautions mit dem Mietpreis verrechnet. Alle Geräte werden vor dem Verleih auf einwandfreie Funktion getestet und nach Wiedereintreffen wiederum überprüft. Wir behalten uns ein 5-tägiges Einspruchsrecht vor, da zurückgebrachte Geräte nicht immer sofort auf alle Funktionen überprüft werden können. Der Mieter garantiert und trägt Sorge, dass sämtliche Anlagen und Steckdosen am Veranstaltungsort geprüft und geerdet sind. Für Open-Air- Veranstaltungen/Projekte hat der Mieter ausreichende, stabile und witterungsgeschützte Aufbaumöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Mieter ist für alle Schäden, die an den technischen Geräten von PASE durch Witterung entstehen oder durch instabilen Bühnenaufbau, zum Schadenersatz verpflichtet. Technische Ausfälle liegen im Bereich des Möglichen und sind kein Grund zur Mietminderung. Der Mieter haftet auch bei Beschädigung durch Dritte. Weiterhin ist der Mieter schadenersatzpflichtig für alle Schäden, die als Folge ungenügender Bewachung an der technischen Anlage von PASE entstehen. Berechnung bei Nichtabholung reservierter Anlagen/Geräte: Stornierung 7 Tage vor dem Tag der Abholung: 20% des Auftragswertes. Danach 50% des Auftragswertes. Nicht in Anspruch genommene vereinbarte Leistung ohne Stornierung: 100% des Auftragswertes. Technische und preisliche Änderungen sind vorbehalten. Werden die Geräte ohne vorherige Absprache, nicht zum Rückgabetermin zurückgebracht, so gilt dies als automatische Verlängerung, wodurch sich der Preis entsprechend vervielfältigt, bei Sonderpreisen muß der zur Zeit gültige Listenpreis erbracht werden. Unsere Geräte werden sauber ausgeliefert, bei Verschmutzungen berechnen wir den entstandenen Aufwand. Mindestens aber 40,-€. Für unaufgerollte Kabel wird eine Pauschale von je 10,-€ berechnet.

5. Schadensersatz Verleih-Sollten die Geräte über ein Stromaggregat betrieben werden , so geht vom Stromaggregat ein erhöhtes Risiko eines technischen Defektes der Geräte aus, dies ist dem Mieter bewusst und er kommt für jegliche Schäden an den Geräten auf. Schäden an der Ausrüstung, die nicht auf unsachgemäßes Behandeln durch unsere Mitarbeiter zurückzuführen sind und während des Betriebes oder während der Auf- und Abbauphase (ab Verlassen des Lagers Schweinfurt bis zur Rückkehr) z.B. durch unsachgemäßes Behandeln oder durch äußere Einflüsse (Krawalle, Diebstahl) entstehen, müssen umgehend vom Auftraggeber in der Höhe des entstandenen Schadens ersetzt werden. Bei Bedienung der Anlage durch den Auftraggeber oder durch von ihm Ausgewählte Personen, geht die Verantwortung automatisch auf den Auftraggeber über, d.h. er muß für alle entstandenen Schäden aufkommen. Bei längeren Ausfallzeiten infolge von Beschädigung behalten wir uns vor den entstandenen Verdienstausfall geltend zu machen.

6. Buchung von Bands/DJs o.ä.-Zahlungsweise: Die Gage für die Band/den DJ wird, insofern nicht anders vereinbart, unmittelbar nach der Veranstaltung an PASE ohne Abzüge in bar bezahlt. Die Zahlung der Gage ist unabhängig von dem Erfolg der Band/des DJs in seiner Darbietung vor dem Publikum. Die Band/der DJ unterliegt in ihrer/seiner Programmgestaltung nicht den Weisungen des Veranstalters. Disposition und Regie unterliegen der Band/dem DJ. Der Veranstalter verschafft der Band/dem DJ am Veranstaltungstag mind. 2 Std. (sofern nicht anders vereinbart) vor Beginn der Veranstaltung Zutritt zum Auftrittsort (Aufbau/Soundcheck) und stellt PASE bzw. der Band einen kompetenten Ansprechpartner zur Verfügung (Strom ect.). Bei Open-Air Veranstaltungen sind die Geräte der Band/des DJs vor Witterung zu schützen. Für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung wird für die Bühne ein separater Stromanschluss (mind. 16A Schuko) mit einer konstanten nicht schwankenden Wechselstromspannung von 220 – 240 V benötigt. Die Stromversorgung muss den VDE-Vorschriften entsprechen und darf während der Veranstaltung nicht ohne Zustimmung der Band/des DJs/der Techniker unterbrochen werden. Für Schäden bei Nichteinhaltung haftet der Veranstalter. Bei Gefahr von Überspannung durch Blitzeinschlag in das Stromnetz sowie bei nicht ausreichender Stromversorgung liegt es im Ermessen der Band/des DJs, die Musikanlage außer Betrieb zu setzen. Eventuell Anfallende Gebühren wie z.B. GEMA, KSK gehen zu Lasten des Veranstalters. Bei Nichteinhaltung des Vertrages sowie Stornierungen wird wie unter §4 verfahren. Bei Aufhebung des Vertrags nach Anreise der Band/des DJs ist die vereinbarte Gage in voller Höhe fällig. Für die persönliche Sicherheit der Band/des DJs und deren Inventar ist von An-/ bis Abreise der Veranstalter verantwortlich.

7. Sonstiges-Beide Vertragspartner behalten Stillschweigen über die gesamten vertraglichen Vereinbarungen. Die Vertragspartner versichern durch ihre Unterschrift, dass sie den Vertrag verstanden haben und zur Unterschrift berechtigt sind. Streichungen einzelner Vertragspunkte sind nur mit beiderseitigen Einverständnis zulässig.

8. Teilnichtigkeit-Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsvereinbarungen oder einer sonstigen Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen nicht berührt, an Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn der Bestimmung am nächsten liegende. Erfüllungsort ist Schweinfurt und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Schweinfurt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

PASE Licht- und Tontechnik, Philipp Riedl Schweinfurt, den 01.11.2014